

Mittheilungen

des

historischen Vereines für Krain

im October 1859.

Redigirt von dem Secretär und Geschäftsleiter,
k. k. Finanz-Concipisten August Dimig.

Das Privilegienbuch der ehemaligen freisingischen Stadt Lack in Krain *).

Von Josef Zahn,
k. k. Professor an der Rechtsakademie in Preßburg.

Unter den Schätzen des königl. baier. Reichsarchives zu München finden sich bekanntlich noch große Mengen specifisch österreichischer Urkunden und Acten. Von besonderer Bedeutung für Innerösterreich sind jene der Kirchen zu Bamberg und Freising. Aus der Abtheilung der Herrschaften des letzteren Stiftes hebe ich für diesmal eine kleine Reihe solcher Stücke heraus, die sich auf den Hauptort der freisingischen Güter in Krain beziehen und in rechts- und culturgeschichtlicher Beziehung möglichst ein abgeschlossenes Ganze bilden.

In derselben ¹⁾ hinterliegt ein schwächtiges Büchlein in kl. Folio von etwa 56 Seiten starken Papiers mit der Aufschrift „Lack Freiheit,“ dem bekannten freisingischen Wappen und anderen Zeichen- und Schreibproben. Es enthält in 16 Nummern, die ich sogleich anführen werde, unterschiedliche Stadt-, Handwerks- und Corporations-Privilegien für Lack und dessen Bewohner oder Unterthanen — meines Wissens durchgängig ungedruckte Stücke. Mit Ausnahme der Landeshandvesten von Krain und der windischen Mark, welche der Sammlung vorangestellt sind, ist kein landesfürstliches Statut darin aufgenommen; vielleicht ist daher aus Consequenz im Principe der Anlage das Gerichts- und Straßen-Privilegium Kaiser Maximilian's I. vom J. 1497 deßhalb auch ausgelassen ²⁾. Die Zusammentragung geschah ohne Zweifel am Anfange des

16. Jahrhunderts und wenn mich nicht die Erinnerung täuscht, so ist die Handschrift, welche ich bereits in Heckenstaller's Frisingensien des Domcapitels zu München gesehen habe, jene des Pflegers Paul Rapp, der sein Amt im J. 1510 überkam ³⁾. Dafür spricht die erste Schrift, welche bis zu Seite 26 läuft, und deren letztes Document (die Hafner-Ordnung) aus dem J. 1511 stammt. Jedenfalls hatte dieses Privilegienbuch immer nur in der Pflegkanzlei und später in der freisingischen Hofkanzlei gelegen. Denn man hatte zur größeren Bequemlichkeit bei Bestätigung der Privilegien der ersten Handschrift nur die Ein- und Ausgänge derselben und die Namen der Bischöfe geändert. Die späteren Schriften der Sammlung haben in der Regel bloß schleuderische Concepte und nicht ordentliche Copien eingezeichnet, doch geht keine derselben über die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hinaus.

Die eingetragenen Urkunden sind folgende:

- p. 1. Landhandveste von Krain 1460 (resp. 1338, 1414).
- „ 6. „ „ „ der Mark 1444 (resp. 1374).
- „ 10. Freiheit von Lack 1451 (in Bestätigungen von 1499, 1536).
- „ 13. Freiheit von Lack, 1497.
- „ 14. Ordnung der Schuster daselbst, 1459.
- „ 15. Vertrag derselben mit den Schmieden, 1503.
- „ 18. Ordnung der Schneider, 1457 (Bestätigung von 1499, p. 19).
- „ 20. Ordnung der Kürschner, 1459 (deßgl. 1499, p. 21).
- „ 21. „ „ Schmiede, 1475 (deßgl. 1499, p. 23).
- „ 26. Vertrag zwischen denen von Lack und denen von Gysnurn, 1488.
- „ 28. Privilegium der Clarisserinen, 1509 (Bestätigung von 1545, p. 28).
- „ 43. Bestätigung des Privilegiums für Gysnurn, 1548.
- „ 45. „ „ „ „ „ 1521 (resp. 1354, 1379).

*) Unter andern höchst werthvollen Arbeiten, die dem Gefertigten für sein beabsichtigtes und vorläufig hinausgeschobenes „Archiv für Landeskunde Innerösterreichs“ theils bloß zugesagt, theils schon eingekendet waren, nimmt der obige Aufsatz einen vorzüglichen Platz ein und es freut mich daher umsomehr, daß der Herr Verfasser, mein verehrter Freund, dessen unaufgehaltene Abdruck in den „Mittheil. des histor. Vereines für Krain“ zugestanden hat.
Dr. C. S. Costa.

¹⁾ Die Signatur ist: Freising, Herrschaften, Oesterreich, Lack, Fascitel 18, Nr. 158.

²⁾ cf. Meichelbeck: Hist. Frising. II. 2. p. 313, Nr. 365.

³⁾ cf. Notizenblatt der kön. Akademie der Wissenschaften, 1858, und Mittheil. des histor. Vereines f. Krain 1859, Juni und Juli. — Das Inventar aus der Zeit seines Eintrittes hinterliegt im Originale in Heckenst. Frising. Bd. 142, p. 239. Wenn genehm, kann es später in Vergleichung mit den Inventaren aus dem Anfange des 14. Jahrh. gegeben werden.

p. 49. Bestätigung desgl. für Reuseß und Mattendorf, 1449 (resp. 1551).

„ 53. Bestätigung des Testirungs-Privilegiums der Priesterschaft, 1331 (resp. 1454).

Aus diesen Materialien halte ich eine Auswahl für zweckmäßig, und zwar sollen für dermalen nur jene Ordnungen gegeben werden, die sich auf die Stadt Laak und ihre weltlichen Genossenschaften beziehen und noch ungedruckt sind, daher ich auch das obenangeregte Privilegium Kaiser Maximilian's von 1497 hier ausschliesse. Die Absicht geht nämlich nicht dahin, alle bisher aufgefundenen Satzungen für die weltlichen und geistlichen Bewohner der genannten Stadt zusammenzustellen, sondern vorläufig nur diejenigen, welche das allgemeine gesellschaftliche Leben, so wie das industrielle Gelingen der Handwerker regeln und kennzeichnen. An und für sich können bereits diese ein abgerundetes Bild geben, dem der Umstand zu Hilfe kommt, daß die meisten der sieben zu erwähnenden Stücke nahezu in dieselbe Zeit fallen; sie schließen also in zweifacher Richtung die Ordnungen und Gnaden für geistliche Genossenschaften und Ortschaften der Umgebung aus. Von diesem Grundsatz wurde nur bei dem „Vertrage“ von p. 26 abgesehen, weil derselbe mit seinem Inhalte zu sehr mit der Ordnung der Schmiede von p. 21 verflochten ist. Somit wählte ich aus den Statuten des Büchleins die von p. 10, 14 (und 18), 20, 21, 24 und 26, und gebe anschließend eine skizzierte Aufzählung der Normen der einzelnen Stücke sammt Verweisungen auf das Gemeinsame der verschiedenen Punctionen.

Nr. I. Stadtordnung von Laak.

§. 1. Einsetzung des Stadtrichters durch den Bischof; Instanzenzug von ihm an den Pfleger und von diesem an den Bischof ⁴⁾.

§. 2. Behandlung der gerichtlich erkannten beweglichen und unbeweglichen Pfandgüter.

§. 3. Handhabung der Marktpolizei hinsichtlich der Fleisch- und Brotbänke, der Maße und Gewichte.

§. 4. Theilnahme an Gemeindelaften ⁵⁾.

§. 5. Unterjagung des Landhandels wegen Benachtheiligung der gutherrlichen Mauten ⁶⁾.

§. 6. Verbot des Vorkaufes ⁷⁾.

§. 7. Beistellung von Holz und Frohnden zum Baue des von den Bürgern gepachteten Bades.

§. 8. Vertheilung der Steuern unter sich nach dem Tode jedes Bischofes und Vorlage dieser Vertheilung.

⁴⁾ Ueber die Wahl der 12 Geschwornen (§. 3) und des Richters u. s. w. dürften wohl die Actenstücke des Laaker Herrschafts-Archives, gegenwärtig im Archive des histor. Vereins f. Krain (cf. Mittheil. dieses, 1852, p. 46, Nr. 100—107) Mehreres enthalten, was zur Aufklärung unserer lückenhaften Stadtordnung dienen kann.

⁵⁾ cf. Laibacher Privilegien in Kun's Archiv III. 236 (1320), 237 (1356), 239 (1367), 240 (1370), 245 (1385), 269 (1461).

⁶⁾ cf. ibid. 272 (1461), 240 (1389) und diese Laaker Ordnungen Nr. 5, §. 3.

⁷⁾ Diese Ordnungen Nr. 3, §. 6.

Nr. II. Ordnung der Schneider.

Sie hatte ihren Ursprung in den Klagen der ehrsamten Handwerksgenossen, daß auswärtige und unbefugte Schneider Arbeiten ihres Faches für Laak übernehmen und damit sie, die von ihrem Erwerbe Steuer zahlten, beeinträchtigten, ohne selbst etwas zu entrichten. Während bei den Kürschnern, Schustern und Schmieden gleich darauf die Zunftordnung schon aufgesetzt ist, daß sie von dem Bischöfe nur angenommen zu werden braucht, waren um 1457 die Schneider, als Vorläufer im Zunftwesen von Laak, noch nicht so weit gekommen. Sie hatten bloß im Sinne, eine solche Zech- und Genossenschaft mit festen Regeln zu gründen und die Bestimmung des Bischofs ward ihnen im Allgemeinen auch gewährt. Vorläufig aber baten sie nur um Zusicherung gewisser Grundzüge ihres zünftischen Verbandes, und diese waren:

§. 1. Verbot, daß fremde Schneider ohne Erlaubniß der anässigen Meister, für Leute in Laak arbeiteten.

§. 2. Verbot, daß ein Anässiger Schneiderei treibe, ohne in ihre Bruderschaft aufgenommen zu sein, und

§. 3. Festsetzung, daß die Zuwiderhandelnden nach den Normen ihrer künftigen Zunftverfassung bestraft werden dürften.

Die Artikel der Schneiderzunft dürften wohl jener der Kürschner und Schuster am ähnlichsten gewesen sein.

Nr. III. Ordnung der Kürschner.

§. 1. Bedingung der ehelichen Geburt zur Erlangung der Meisterschaft ⁸⁾.

§. 2. Erforderniß eines Meisterstückes zur Aufnahme in das Handwerk ⁹⁾.

§. 3. Ausnahme bei durch Geburt oder Heirat Berechtigten und bei solchen, wo diese Umstände nicht Platz greifen.

§. 4. Verbot des Abdingens der Gesellen vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit ¹⁰⁾.

§. 5. Bedingniß des Bürgerrechtes für einen fremden Meister zur Uebernahme von Arbeit.

§. 6. Verbot des Vorkaufes von Wild ¹¹⁾.

Nr. IV. Ordnung der Schmiede.

§. 1. Pflicht des feierlichen Mitganges bei Frohnleichnam's-Prozession und 8 Tage darnach ¹²⁾.

§. 2. Bedingungen der Ausübung der Meisterschaft in der Heirat, Anässigkeit auf Laaker Gründen, Erwerbung des Bürgerrechtes binnen Jahresfrist und Einkauf in die Zunftlade.

§. 3. Verbot des Abdingens der Gesellen ¹³⁾.

⁸⁾ ib. Nr. 6, §. 1.

⁹⁾ ib. §. 2.

¹⁰⁾ ib. Nr. 4, §. 3; Nr. 5, §. 4; Nr. 6, §. 8.

¹¹⁾ ib. Nr. 1, §. 6. Mit dieser auf's Wort gleichlautend ist die Ordnung der Schuster.

¹²⁾ ib. Nr. 6, §. 13.

¹³⁾ ib. Nr. 3, §. 4; Nr. 5, §. 4; Nr. 6, §. 8.

S. 4. Beschau der Feuerstätten und Anhalten zur Veränderung der gefährlichen.

S. 5. Quatember-Zahlung in die Zechlade ¹⁴⁾.

S. 6. Verbot der Arbeit nach der Zahl oder nach dem Tausend für Bürger, Meister im Burgfrieden und Schmide bei der Pfarre ¹⁵⁾.

S. 7. Begleitung des Begräbnisses verstorbener Meister ¹⁶⁾.

S. 8. Versammlung am St. Aloststage, dessen Namen die Zechlade trägt, zur Wahl eines Vorstandes ¹⁷⁾.

Nr. V. Vortrag unter den Schmieden zu Laach und jenen zu Eysnern.

Es waren unter diesen Handwerksgegnossen wegen der Stadtwage, des Wochenmarktes, Eisenkaufes, der Schmideknechte und der Nagelschmide Streitigkeiten entstanden, die unter Sanction freising. Gesandter in folgenden Vertragspunkten beigelegt wurden:

S. 1. Abwägen der Producte der Schmiede von Eysnern auf der Stadtwage zu Laach und deren Verkauf nach dem Stadtgewichte.

S. 2. Bedingtes Vorkaufsrecht der Schmiede zu Laach hinsichtlich des Eisens der von Eysnern.

S. 3. Untersagung des Handels in „Pfennwerten“ außerhalb Laach ¹⁸⁾.

S. 4. Verbot des Abredens der Gesellen ¹⁹⁾.

S. 5. Deßgleichen der Arbeit nach dem Tausend ²⁰⁾.

S. 6. Deßgleichen des Aufkaufes der Nägel u. s. w. bei denen von Eysnern durch ledige Knechte und Hintersassen.

Nr. VI. Ordnung der Hafner.

S. 1. Bedingung der ehelichen Geburt zur Meisterschaft ²¹⁾.

S. 2. Deßgleichen eines bestimmten Meistersstückes, einer Zahlung zur Ergebung und eines Einkaufes in die Lade ²²⁾.

S. 2. a. Niederlassung und Aufnahme eines fremden verheirateten Meisters zu Laach.

S. 3. Verbot der Uebernahme einer bedungenen Arbeit eines Meisters durch einen andern.

S. 4. Feier des Begräbnisses eines Meisters in der Stadt oder in der Pfarre ²³⁾.

S. 5. Feier des Begräbnisses eines Meisters der Bruderschaft in der Kirche.

S. 6. Jahresfest der Bruderschaft am Ostermontag ²⁴⁾.

S. 7. Quatember-Zahlung in die Zechlade ²⁵⁾.

S. 8. Verbot des Abredens der Knechte ²⁶⁾.

S. 9. Untersagung der Arbeit bei Meistern oder Knechten wegen schlechter Aufführung.

S. 10. Festsetzung der Dienstzeit für die Lehre, Behandlung und Versorgung der gelernten Knechte während und nach ihrer Zeit.

S. 11. Verbot der Aufnahme eines solchen Lehrgesellen durch einen andern Meister vor Ablauf der drei Lehrjahre.

S. 12. Bestimmung des Wochenlohns und dessen Maximums.

S. 13. Deßgleichen des Arbeitslohnes nach der Zahl.

S. 14. Pflicht des Beiwohnens der Frohnlehnungs-Procession ²⁷⁾.

Nach diesem kurzen Auszuge der Punctionen lasse ich die Statuten selbst folgen, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Auszuge in chronologischer Ordnung.

Nr. I.

Das ist der stat freyhait zu Laach.

Freising, 5. October 1451.

Wir Johans von gotes genaden Bischone zu Freising, Bekennen und thun kundt offenkundt mit diesem brieff allen den, die in sehen oder heren lesen, daß Fridrich weyllend unser Statrichter zu Laach von wegen des richter rat und gangen gemayn daselbs unser lieb getrewenn, mit ainem glawbbrieff von in und vns lawtend für vns khumen ist, ir notturfft an vns zubringen und vns diemuetiglich gebeten hat, das wir demselben Richter rat und der gangen gmain der benannten unserr stat Laach etlich artigkl hernach geschriben zu bestattigen und zu confirmiren geneidiglich gneruechten. Und wann nun aber vnnserr bischoffliche wirdigkait, darinn wir dan von götlicher schikung gesetzt und allzeit in pilsichen guten sachen und sumber den vnsern willige arbeit zuthun willig und bereit sein, wie wir das am besten khumen oder thun mugen, haben wir angesehen die redliche pete und auch willig dinst und vnerungte trew, sodann vns dieselben vnser lieb getrew der Richter, rate und ganze gemain derselben vnnserr stat Laach vns und vnserm gotzhawß oft und willigklich, getrewlich und vnuerdrossenlich beweist und getan haben, und fürbas in künfftigen zeiten thun mugen und sullen, und haben darumb mit wolbedachtem mit, guetem und zeytigem rait und rechter wissen in und der yeggenanten stat Laach nuß auff vnser widerruffen oder verpeßern solcher artigkl hernachgeschriben vergunnet, bestätt und confirmiert, vergunnen, bestatten und confirmiren die in crafft des brieffs und maynnen, setzen und wellen, das sy fürbaser biß auff solich vnnserr widerrueffen oder verpeßern krafft haben

¹⁴⁾ ib. Nr. 6, §. 7.

¹⁵⁾ ib. Nr. 5, §. 5.

¹⁶⁾ ib. Nr. 6, §. 4.

¹⁷⁾ ib. Nr. 6, §. 6.

¹⁸⁾ ib. Nr. 1, §. 5.

¹⁹⁾ ib. Nr. 3, §. 4; Nr. 4, §. 3.

²⁰⁾ ib. Nr. 4, §. 6.

²¹⁾ ib. Nr. 3, §. 1.

²²⁾ ib. §§. 2 u. 3, und Nr. 4, §. 2.

²³⁾ ib. Nr. 4, §. 7.

²⁴⁾ ib. Nr. 4, §. 8.

²⁵⁾ ib. §. 5.

²⁶⁾ ib. Nr. 3, §. 4; Nr. 4, §. 3; Nr. 5, §. 4.

²⁷⁾ ib. Nr. 4, §. 1.

sullen, alsdann in denselben hernachgeschriben artigkln gescriben und begriffen ist. Vnd das sein die artigkln:

(S. 1.) Item von erst das ain yeder Statrichter, der von vnserm gnedigen herrn von freysing²⁸⁾ yezo oder hinfur gesetzt ist, gewaltsam in der stat Laach sein vnd den (gwalt) also doselbst haben sol, als ainem statrichter zw Recht zugehoert, wuerde aber yemantz wider recht gedrungen oder beschwaert, der mag das an ainen phleger zw Laach bringen, derselb sol dan anstat vnser gnedigen herrn von freysing zu denselben zeyten darob seyn, damit yederman bey gleich vnd Recht gehalten werd, wer aber ain sach an vnsern gnedigen herrn von freysing dingen will, denselben sol weder phleger noch Richter, noch yemantz ander dar an hindern.

(S. 2.) Item es sullen alle pfand wie sy genant seyn, die dan mit recht erlangt vnd von gericht geantwurt werden, nach der stat recht Laach furgetragen Erb vnd gelegen gut zw sechs wochen, varunt guet zu vierzehntagen vnd dann in offen kamaw²⁹⁾ verkauft werden, als vor herkhomen ist.

(S. 3.) Item es sol auch der Richter vnd die zwelff des rats der stat Lagk mit vleis dar ob seyn, damit fleisch, wein, brot, rechte maß vnd wag reichen vnd armen gleich geben werden, und wer wider solchs taet, der sol zu handen vnser gnedigen herrn von freysing statrichter zu Laach gestrafft werden, und solhs alle wochen beschawt werden, damit armen vnd reichen an den gewichten vnd maß, als oben begriffen ist, recht beschehe.

(S. 4.) Item das alle dy in dem Burgkfrid zw Laach heuglich gessen sein, das dieselben mit der stat vnd nachperschafft in allen noturfft den selben stat mitleyden haben, auß genomen weer von vnserm gnedigen herrn von freysing begnadet vnd gefreyt ist oder wuerde³⁰⁾.

(S. 5.) Item das nyemandt kain kawffmanschafft oder handl dauor am landt treiben sol, es sey mit eysen, öl, wein, leybatt, hewten, pachen, schulltern oder swein, sunder sol das alles in die stat auff freyem markt gen Laach gebracht, doselbs auch verlawfft vnd damit gehandelt werden, damit all merkt vnserm gnedigen herrn von freysing dauor geben werden, welcher aber solhs oberfuere vnd kawffmanschafft dauor am landt trib vnd nit mit aygenem Rugk in dem Burgkfrid gessen wære, das sol dan ain Castner als landrichter zw vnser gnedigen herrn von freysing haunden nemen, vnd den darumb straffen, der solhs ueberfert.

(S. 6.) Item wann gest ochsen, schwein oder ander viedh zu der stat Laach auf freien Markt treyben, sodann sol in nyemant entgegen geen vnd dasselb vnderwegen abkawffen, sunder sol man das auff den markt doselbs treiben lassen, damit arm vnd reich ain gleichen kauff gehaben mugen. Wer aber solbes ueberfert, den sol ain phleger zw Lagk zu handen vnser gnedigen herrn von Freysing darumb straffen.

(S. 7.) Item als der hochwirdig fuerst vnd herr, her Johans bischoue zu Freysing vnser gnediger herr dem Rat vnd ganzen gmain der stat Laach das pad vnd den kamerschaz vnd auch den klain hofzins in derselben stat vmb fuenf phunt pfenying guter muenß vnd yerlicher gultt in den Cassen gen Laach ze dienen geben hat, alsdann wann die benannten purger dasselb pad pawen wellen, sol in ain phleger daselbs gehuelß auß den waelden darzue zu nehmen vergunnen, auch ain yeglicher castner die fron darzue schaffen, als man vor darzue gefronet hat.

(S. 8.) Item wann ain herr von Freysing, da got allbeg lanng vor sei, abgeet, das dann der rat vnd gmain der stat Laach ainem yeglichem kunfftigem Bischoue vnd herrn, der von dem wirdigen capitel zu freysing erwellt und bestaet ist, allbeg gehorsam und willig seyn, hilff zethuen vnd stewr zugeben nach vermugen, vnd das allbeg solche hilff vnd stewr vnder inen angelegt werd armen vnd reichen yedem nach seinem vermugen, vnd wann solches angelegt ist, dann sullen der Rat vnd die ganz gemain zw Lach solchs an ainen erwaellten vnd bestätten herrn von freysing, dem phleger doselbs oder ander dy man darzu schafft bringen, nach ains yeglichen erwellten (vnd) bestaeten herren vnd bischouen genallen vnd wolbedanken.

Vnd das dy vorgeannten Richter, rat vnd dy ganz gemain vnser der benannten stat Lagk allermeniglich vnbehindert, dabey wir sy auch sonder vnd trewlichen biß auf vnser widerrueffen oder verpeffern hanthaben, schermen vnd gerueigklich weleiben lassen wellen, vnd wir gebieten auch darumb allen vnd yeglichen vnsern phlegern, richtern, supan, amblewten, edln vnd vnedlen, rittern vnd knechten vnd sunst allen andern vnsern vnd vnser stifts Freysing vnderthanen vnd getrewn, ernstlich vnd vleissigklich mit diesem brieff, das sy dy vorgeannten richter, rat vnd dy ganz gmain vnser der benannten stat Lach an den obgenannten iren genaden, die wir in also von sondern gnaden zuegegeben haben, nicht hindern, noch yrrn in kain weg, sunder dy auch geruelichen gebrawchen vnd genessen lassen, als lieb in vnser schwaere vngnad sey zu vermeyden. Mit vrfund des brieffs den wir in darumb gegeben haben mit vnserm aigen anhangunden insigl westgelt, Geben zu Freysing nach sand Franciscen tag nach Cristi vnser lieben herrn geburde Lawsent vierhundert vnd barnach im ain vnd funffzigsten iar.

Aus der Bestätigung ddo. Laach 17. Sept. 1499, welche die Freysing. Abgeordneten, Domdechant Joh. v. Lamberg, Domherr Ruprecht Alwer, Hofmeister

²⁸⁾ Der Abfasser des Bestätigungsbriefes hat sich offenbar nicht die Mühe genommen, die vom Stadtrichter Friedrich gemachte Vorlage so umzuändern, daß durch die ganze Urkunde der Bischof in erster Person erwähnt werde.

²⁹⁾ Ich kann mir den Ausdruck „kamaw“ nicht anders erklären, als für das im friantischen Dialecte und im Deutschen angenommene italienische Wort cammino, der Weg, die Straße; der „offen kamaw“ hieße dann so viel, als auf offenem Platze, öffentlich.

³⁰⁾ Solche Befreiungen hatten in der Regel nur bischöfl. Beamte.

Michael v. Rotenberg und Pfleger Wernund v. Fraunberg zum Huebenstein anstatt des Bischofs Philipp ausfertigten. Gleichfalls bestätigt wurde diese „Freiheit“ durch Bischof Heinrich II., ddo. Freising 14. April 1536.

Nr. II.

Der schneider bruederschaft freyhait.

..... 21. October 1457.

Wir Johans von got's gnaden Bischof zu freysing, Bekennen das für uns komen sein vnser getrew die maister gemainlich des schneider hantwerchs vnd haben an uns bracht die großen gebrechen vnd schaden, so sy von den frömden vnd awßern schneidern in vnser stat vnd Burgkfrid Laach empfahn mit dem, daß sy dar inn arbeit auffnehmen vnd das hantwerch treiben vnd doch kainerlay stewr oder dinst weder der stat noch dem gemaynen hantwerch dauon nicht thuen, vnd haben vns darauff vleissiglich gebeten ine solchen gebrechen zu vnderkumen vnd genedigklich zuuergunnen darinn ain bruederschaft, zech oder ordnung vor an got dem almechtigen zu lob vnd eren von gmain's nutz wegen furzenemen, das wir also vmb ir bete willen getan haben vnd thun auch das von sunder gnaden wegen in crafft diez brteffs, das wir nun fürbas wellen

(S. 1.) das kein frembder schneider, er sey maister oder knecht, in vnser vorgenannten stat Laach vnd dem Burgkfrid daselbs schneiderberch treiben, noch veben sol, weder haimlich noch offentlich, es sey dann mit gunst, willen vnd wissen der maisterschaft des schnayder hantwerchs,

(S. 2.) des sy auch nyemandts gestatten süllen, dann er sey in yrer zechbruederschaft oder ordnung, die sy dann füran machen vnd fürnemen werden,

(S. 3.) Welich aber dawider taten vnd solhe ordnung nicht hielten, die süllen vnd muegen die maister vnd ganze zech woll darumb nach gestalt der verhandlung straffen vnd in die pruderschaft pueßen,

Darumb so empfelhen wir vnsern getrewen dem Richter vnd rat vnser stat Laach vnd wellen auch, ernstlich gebietund, das ir den maistern vnd der bruederschaft zech vnd ordnung verguenntet vnd sy dabei bleiben lasset, hant-habet, schutzt vnd schernet vnd von vnsern wegen nyemant darin kainerlay gewalt oder vnrecht zetreiben gestattet, Das ist vnser ernstliche maynung, doch so wellen wir vns vnd vnsern nachkomen vorbehalten sein, söliche der schneider bruederschaft vnd ordnung, so durch sy fürgenommen wierdet, zemindern vnd zemern oder dy ganz wyder zuuerkhern vnd abzuschaffen, Mit vrlund diez brieffs den wir in darumb mit vnserm auffgedrucktem secret verscretirt geben am pfingtag der ainlef tausend maid tag anno domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo septimo.

Bestätigt von denselben Personen wie Nr. I, am 13. September 1499.

Nr. III.

Der Auersner bruederschaft freyhait.

Freising, 26. December 1459.

Wir Johans von got's gnaden bischof zu freysing, Bekennen offentlich mit dem briue das für vns kumen sind die Ersamen bescheiden vnser lieb getrew gemaynlich das ganz hantwerch der Chursner vnser stat Laach vnd brachten an vns, wie sy vmb auffnehmung, auch fruent, Ger vnd nutz willen jeres hantwerchs zeitlich betracht vnd mit gutem rat furgenommen vnd etlich artickl vnd ordnung in yrer zech gemacht heten, die sy vns dan auch fürhielten, vnd hatten vns darauff gar vleissiglich, das wir in sölich ir guet fürnemen vnd artickl genedigklich geruechten zebeuestnen vnd zu bestätten, Nachdem vnd wir in vns betrachteten, das sölich ir beger zymlich vnd diesen sachen gleich wäre, sein wir guetwillig vnd wolgeneigt in sölich ir fürnemen vmb pesserung, auch nutz vnd auffnehmung willen irer zech vnd hantwerchs zu erfüllen, vnd haben darauff die selben artickl all vnd ir yeglichen besunder, wie die hernach geschriben stend, also bestet vnd beuestent, bestaten vnd beuesten die auch wissentlich in dem brieff also, das sy all samentlich vnd ir yeder sunderlich, als sy geschriben stend bei irn krefftu getrewlichen vnd vnubersarn beleiben vnd dabey gehalten werden, Vnd gebietten darauff allen vnsern phlegern, Richtern vnd andern vnsern ambtleuten, vndertanen in vnser herrschaft vnd stat Laach, dy hezo sint oder kunsttgleich werden, allen vnd yeden besunder vnd ernstleich vnd wellen, das ir das gemellt hantwerch bei irn articklu vnd diesen vnser bestatigung, souerr das an Ew ist, hant-habet vnd schernet nach Ewrem pesten vermügen, Doch das das vns vnd vnsern nachkomen, auch vnser herrschaft, stat vnd gericht Laach in all weg vnschendlich sei, Wir vorbehalten auch vns vnd vnsern nachkomen dieser artickl vnd bestatigung verpesserung, die ze myndern vnd zemeern nach notdurfftiger erlenwterung, Vnd sind das dy artickl:

(S. 1.) Von erst, das kainer vnder in maister werden sol, er sey dann eehlich geporn.

(S. 2.) Item es soll auch kainer vnder in maister werden, er sey dann voram durch die maister desselben hantwerchs bewärt, das er die lewt mit seiner arbeit versorigen kun vnd mug.

(S. 3.) Item welcher vnder in maister werden will, der ains maisters sun ist, oder ains maisters tochter zu Laach nymbt, der sol in die zech geben vierziggl schilling agler pfenyng vnd ain pfund wachs, Ist er aber nit ains maisters sun oder das er nit zu ains maisters tochter heirat der sol dan geben in dy zech sechziggl schilling agler pfemning vnd ain pfund wachs.

(S. 4.) Item es soll auch kein maister dem andern seinen knecht abwerben, dieweill er dem andern maister sein versprochne zeit nit außgedint hat, vnd welcher dawider tät, der wär alsofft in die zech zwainziggl schilling agler denar vnd ain pfund wachs vnd dem Gericht sein peen versallen.

(S. 5.) Item es sol auch kein frembder maister der nit ain burger ist in dem Burgkfrid nit arbeiten, vnd wer das überfuer, der ist in die zech verfallen zwei pfund wachß vnd dem gericht sein peen.

(S. 6.) Item es sol auch nyemant in der herrschafft Lagß geseßen vnd der nicht Burkrecht hat in der selben herrschafft genuß kawffen, zu ainzug damit er das zusammen bring, sonnder es sol in der stat Laach auff dem offen marcht bracht werden, do dann yederman kawffen mag, als damit fürkawffen gewert werde, vnd welcher das überfuer, der ist in die zech gegeben verfallen ain pfund wachß vnd dem gericht sein peen. Mit vorkundt diß brieffs mit vnserm anhangunden insigl versigelt, Geben zu freysing an sand steffans tag ze weichnachten nach vnserß lieben herren geburt do man zallt tausent vierhundert vund in newn vnd funffzigsten jar.

Bestätigt von denselben Personen, wie Nr. I und II, am 14. Sept. 1499. Mit dieser ordnung Wort für Wort und auch im Datum des Originals wie der Bestätigung übereinstimmend, ist die Ordnung der Schuster zu Laach.

Nr. IV.

Der schmid bruederschaft freyhait.

Laach, 26. Juni 1475.

Wir Sixt von gottes genadenn Bischoue zu freysing, Bekenen mit dem brieff offentlich. Das für vns komen sind vnser getrew gemainlich die huff vnd nagelschmid in vnd vor vnser stat Laach in dem Burckfrid geseßen, darzue die schmid zue Burckstall vnd haben vns anbracht, wie sy vor etlichen iaren aus gueter bewegnuß, zu verdrift zu lob vnd zu ere got dem almechtigen, seiner lieben mueter der lob samen jungkfrauen Marie vnd in dem namen des lieben herren sand Aloyen zech vnd ordnung in irn erberm hantwerck vmb merung vnd auffnemung willen des dinst gotes vnd aynes gemaynen nutz gemacht vnd geordnet haben, Wie dann das alles in ainem papieren brieff dar vber vnder vnserß negstem vorforderin herrn Johanssen weyllend Bischoue zu Freysing zerugt auffgedruckhtem seeret aufgangen²¹⁾ von ainem artigkl auff den andern innhelt vnd baten vns vnderthenigklich, das wir in die selb ir zech vnd ordnung wie sy hernach begriffen ist, gnedigklich geruechten zu bestätten, Solich ir erber fürnemen vnd bete haben wir angesehen vnd in dieselb ordnung vnd Artigkl bestât, bestätten vnd beuestinen die auch wissentlich in dem brief. Also das sy der zukunfftigen zetten nach erberkait vnd in der maynung vnd sy fürgenommen ist, gebrauchen vnd nachgeen mugen, wie hernach volget,

(S. 1.) Von erst ist geordnet vnd aufgesagt worden, das all schmid vnd nagelschmid, die in der selben zech sein oder noch hinsfür kuenfftig werdent, sullen alle iar ierlich

an dem hochwirdigen vnd hochzeitlichsten tag gotesleichnam in der proceß geen ordentlich, ain yeder mit ainem prinnenden kerzen in der hand als annder in andern zechen vnd zunftten thun vnd geen werden, Gleiches weiß sullen sy auch an dem achten tag in der proceß geen als vorgemelt ist, vngenerlich vnd welcher das also nicht tât, der ist in die zech zu ainem yeden Mal ain pfund Wachs verfallen.

(S. 2.) Auch ist beredt vnd aufgesetzt worden, wann ain schmid oder Nagelschmid Maister wil werden vnd im Burgkfrid oder zu Burckstall will arbeiten, das der selb Gemal sol haben ain Geliche wirtin vnd sol geseßen sein auf den grundten; darvber ain stat Richter zu Laach zu bieten hat vnd vnder kainer andern herrschafft nicht, damit er mit der stat leyd als annder Burger thuen, vnd sol auch inner iares frist das statrecht empfangen vnd in die benannten zech geben vierzig schilling, ain pfund wax vngenerlich vnd sol auch den Maistern geben ain virl wein zuuertrinken.

(S. 3.) Auch ist beredt vnd aufgesetzt worden, wann ain Maister dem anndern on sein wissen vnd willen ainem gebingten knecht, es sein huffschmid oder nagelschmid, abtaidingt oder aufnymbt, das wissentlich wurde, der selbig war in die zech oder zunft zway pfund wax verfallen vnd dem Richter vierzig schilling zw wandl.

(S. 4.) Es sullen auch die zechmaister der benannten zech oder zunft all iar ierlich zwier im iar all smieden, essen vnd festerst beschawen vnd wo sew verstuenden, daß sölich essen vnd festerstet waren, dauon schaden komen mocht, die sullen sew schaffen zewenden vnd welcher darinn nicht gehorsam sein noch wenden wolt, als die zechmaister schueffen, der wär dem richter vierzig schilling zu wandl vnd vmb die vngehorsam zway pfund wachß in die zech verfallen.

(S. 5.) Es sol auch ain yeder maister, es sein huffschmid oder nagelschmid all quotember geben zween schilling vnd welcher des nicht tacte vnd zu der quotember pfingsten all iar die vier quotember nicht außrichten vngenerlich, der waer der benannten zech ain halb pfund wachß verfallen.

(S. 6.) Auch sol kein burger die zw Laach noch auch kein maister des hantwerchs der huffschmid vnd nagelschmid weder in dem Burgkfrid zu Laach, noch auch bey der pfarr kainem knecht auf die zall oder tausent zu arbeiten geben, vnd auch kainen fremden knecht in seiner smid arbeiten lassen, sunder ain geseßner maister der mag seinen gedingten knecht auf das tausent oder taglon zu arbeiten geben, vnd sonst nyemant anders, wenn sich des artigkls die smid bey der pfarr also mit in verwilliget haben, vnd welcher das vberfuer, der war alsofft das beschaehe meinem gnedigen herrn von Freysing ain pfund pfenning verfallen vnd in die zech vierzig schilling.

(S. 7.) Item wan ain brueder vnserß hantwerchs mit tod abgeet, so sullen die maister, huffschmid vnd nagelschmid, all die dahym sint, mit dem toten gen kirchen geen, wer

²¹⁾ Diesem Ausdrucke nach scheint die Schmidordnung gleichzeitig mit jener der Schneider 1457 anerkannt worden zu sein.

das vberfur, der ist alsofft in die zech ain pfund wachß vellig vnd dem gericht zwelff schilling.

(S. 8.) Auch sollen die maister vnserß hantwerchs an sand Mloy tag all bey einander sein, damit man des selbigen tag zechmaister seß vnd die bruederschaft verrait, wer das vberfert, der ist in die zech ain pfund wachß in die bruederschaft vellig vnd dem gericht sein peen, alles getrewlich vnd vngenerlich. Doch so vorbehalten wir vns vnd vnsern nachfoemen die obgenanten zech vnd ordnung zumyndern, zumern vnd füro darinn gehandln, wo des noth thun würde nach vnserm guet beduncken. Mit urkund diß brieffs, Geben zu Laaf am ertag vor sand Petter vnd Paulstag der heiligen zwelfspoten, nach vnserß lieben herrn geburde Tausent vierhundert vnd im funff vnd siebenzigisten iare.

Vestätigt von denselben wie Nr. III, am 14. September 1499.

Nr. V.

Vertrag zwischen der Burger vnd dem hant herch der smid in der stat Laa an ainem vnd der smid zu Gysnurn wonhaftt anderstails.

Laaf, 9. Sept. 1488.

Ich Wolfgang Rueger Canzler vnd ich Wolfgang Pullinger zu Artenkirchen des hochwirdigen fuersten vnd herren, hern Sixten Bischoue zu Freysing vnserß gnedigen herrn anwalde zu Laagß, Bekennen der zwyetracht vnd herrung halbenn, so sich gehalten haben zwischen der Burger vnd dem hantwerch der schmid gemainlich zu Laaf an ainem, vnd der Gysner zu Gysnurn am andern taylle von wegen der stat wag zu Laaf, des wochen markts, des eyßen kawffß, der schmid knecht vnd vnderfaes halben, so ye zu zeiten nagel gemacht oder haben machen lassen, das wir mit ordentlichen vleis aus beuelh des oberurten vnserß gnedigen herren wemelt herrung vnd zwi tracht verhoeret vnd mit balder partheyen verfolgsem willen ain vertrag vnd myttl, bey dem es der vorbemelten artigkl halben fueran beleißen vnd gehalten werden sol, gemacht haben in hernachuolgender maynung:

(S. 1.) Item am ersten so sollen dy bestimbten vnserß gnedigen herren eyssner zu Gysnurn ir eyßen, was sy des gen Laaf zu der stat verkawffen, solich eyßen zu der statwag bringen vnd nach demselben gewicht verkawffen, damit manigklichen rechte wag verfolge vnd der stat nutz dardurch gesuerdert werde.

(S. 2.) Item die beruerten Gysner sollen ir eyßen, was sy des ye zu zeiten verkawffen werden, den Burgern vnd smiden zu Laaf, besunderlich den so im Burgkfreid geseßen sein, vor allermerigklich vergunnen, doch nach pillhem wert des kawffß.

(S. 3.) Item es sol vnserß gnedigen herrn phleger zu Laaf durch rueff vnd gepet zu Selzach vnd Gysnurn bestellen, das alle pfennwert, es sey leder, leinbat, hewt, Phaes, schmalß, loden oder annder dergleichen pfennwert,

von dem vnserm gnedigen herrn mawet genallen, in die stat Laaf auf den wochenmarkt kommen vnd gebracht (werden), damit die mayt in bemelter stat Laaf vnd die nutz vnserß gnedigen herrn dardurch gesuerdert werde.

(S. 4.) Item es sol kain eyssner den schmid in der stat Laaf vnd dem Burgkfreid doselbs geseßen, kain knecht, knaben, noch andern arbeiter geuerlichen auff reden, abtayingen, noch des durch ander nit thun lassen in kain weg, Dergleichen sollen die bernerten schmid in der stat Laaf vnd dem purkfreid doselbs den oberurten von Gysnurn auch nit thun, noch thuen lassen.

(S. 5.) Item die bemelten Gysner sollen kainem vnderfaessen noch ledigen knechten auff die zall der nagel zu arbeiten geben, Es sey dan, das derselben vnderfaes ainer oder mer, so hewßlich vnder vnserm gnedigen herrn sitzen, der rechten maister ainem zw Gysnurn auff geding vnd nicht im selbs nagel mache.

(S. 6.) Item die beruerten Gysner sollen nicht gestaetten noch verhaengen kainem vnderfaessen noch ledigen knechten, nagel auffzukaufen vnd dieselb zuuerfueren, noch zuuerbrauchen, sumnder die bemelten knecht sollen den benannten maistern auff iar, quotember, manot oder wochenlon gedingt sein.

Zu solchen oberurten vertrag vnd myttl haben benant parthey bederszeyß zugesagt vnd verwilligt volg zuthun vnd gebeten, yeglicher parthey der ding ain geschriff zu geben, das wir also in gleicher lawt gethan, haben auch dazue gesetzt vnd geordent, ob das wer, das iemant in disen artigkl aincherlay verbreche, der selb ist vnd sol sein vmb ainen yeglichen artigkl seiner verbrechung ain guldein zw auffgesetzter peen vellig vnserm oberurerten gnedigen herren in seiner genaden kamer, doch vorbehalten, ob der yegbenant vnser gnediger herr (vnd) seiner genaden nachfoemen ayncherlay in disem handel mern, myndern oder gar widerrueffen wolten, an das sol es der massen, als oben angezaigt ist, gehalten werden, trewlich vnd vngenerlich, Zw vrkhunt diser sachen haben wir obgenant vnser eigene insigl auff den gegenwuertigen vertrag gedruckt, Geben vnd beschehen zw Laaf nach Christi gepurt tausent vierhundert vnd im achtvndachtzigisten iare, am ertag nach vnser lieben Frauentag der gepurde.

Nr. VI.

Der Haffner saking, ordnung vnd freyhait.

Freising, 5. August 1511.

Wir Philips von gotß genaden Bischoue zu Freysing, Phaltzgraue bey Rhein, herzog in Beyren ic. Thun kund mit disem brieffe, das fur vns kumen sind vnser burger zu Laaf vnd lieben getrewen die Maister des Hantwerchs der Haffner vnd brachten vns fur etlich statuten, saking vnd ordnung, die sy zu fuerdrung vnd auffnemung heres gemelten hantwerchs mit willen vnd zuegeben aines Richters, rates vnd gemelter statmentig vnserer stat zu Laaf, auffgericht vnd gemacht, vnt tacten vns darauff mit hochem

underthenigem vleis bitten, das wir inen solch sätzung, statuten vnd ordnungen die sy gemeltem hantwerch zu nutz vnd gut furgenommen hetten, gnediglichen zulassen, vergoennen, confirmiern vnd bestaten wolten, Dieweil vns aber solch sätzung vnd ordnung in zeitlichem rat erwegen zymlich dem hantwerch vnd gemainer stat fur nutz vnd auffnemblich angesehen, haben wir inen zu gnaden all vnd yedlich, wie die hernach artigkl weis volgen, vergunt, zugeben, confirmiert vnd bestatt, vergunnen, confirmiern vnd bestaeten inen die auch in vnd mit crafft diß brieffs vnd beuelhen darauff vnsern phlegern, Burgrauen, Castner, Richter, Rat vnd allen andern vnsern amtleuten der herschafft Laach, das sy obengemelts hantwerch der Haffner bey solchen iren gegeben, bestaeten vnd confirmierten gnaden, sätzung vnd ordnung hanthaben, schutzen vnd schirmen, getrewlich vnd vngewerlich, Vnd sind diese nachfolgende die statutt, ordnung vnd sätzung.

(S. 1.) Item von erst das kainer mag maister werden, sol auch in der bruederschafft nit sein, er sey dann Gelich geboren.

(S. 2.) Item, der sich beheyrat vnd maister wil werden, der sol in gegenwart der Zechlewt oder inhaber der bruederschafft vnd vier oder sechs maister sein hantwerch bewaern, nemlich in irem beywesen ain hasen machen, der (als) groß (sey), das ain helm traid darein gee, vnd so er solchen hasen gemacht vnd mit der arbeit fertig erkannt wirt, dann sol er denselben Inhabern der bruederschafft vnd den meistern geben vierzigk schilling vmb ain tausen vnd sich in die bruederschafft presentiern mit ainem pfundt wachs.

(S. 2^a.) Item begaeb sich auch das ain beheyrater maister des hantwerchs von annndern emden hic her khaem, sich hier nyeder laßen vnd des hantwerchs arbeiten wolt, der sol sich in die bruederschafft kawffen mit zweyen pfunt wachs, den Inhabern der bruederschafft vnd dem maister geben sechzigk schilling vmb ain jawsen.

(S. 3.) Item kain maister sol dem andern in sein gedingte arbeit treten, es sey in was sachen das welle, welcher aber das thuet, der sol in die bruederschafft zu penne bezallen zwey pfund wachs vnd seinem geordneten richter an alle guad sechzigk schilling.

(S. 4.) Item wan ain maister des hantwerchs oder sein haußfraw mit tod abgeet, dann sollen all maister in der stat vnd bey der pfarr wonhafft zu der begrebnis komen, welcher anders anheym waer, dan sol sein haußfraw sein stat vertreten vnd solch absterben sollen die in der stat denen bey der pfarr vnd die von der pfarr denen in der stat so oft des zu schulden kumbt mit vleis zewissen thun, bey ainer penne welcher das gewerlich vnd an eehafft noth that versawnen, der ist in die bruederschafft an alle guad ain pfund wachs zugeben versallen.

(S. 5.) Item wann ain maister oder maisterin aus der bruederschafft stirbt, so sollen in albeg aus der bruederschafft, nemlich yezo anfenglich mit gesungen ambt bey der pfarr gehalten vnd begangen werden, will aber sein freuntschafft merers thuen, soll auf ir selbst costung beschehen.

(S. 6.) Item die bruederschafft sol jerslich begangen werden in der stat bey sand Jacob am Montag inn Osterfeyertagen mit ainem gesungen ambt von vnser lieben frawen vnd eingelegter collecter von sand Florian.

(S. 7.) Item ain yeglicher Maister sol all quotember in die bruederschafft zwey schilling vnd ain knecht der (ymb) lon dint, ain schilling geben, vnd welcher die bezallung vber drey quotember ansten laßt, der sol in die bruederschafft versallen seyn zubezallen ain halb pfund wachs vnd dennoch die bezallung auch thuen.

(S. 8.) Item das kain maister dem andern sein verdingten knecht, weil er ime sein versprochen zeit nicht hat außgedint, sol abwerben noch vber seinen willen sol auffnemen bey ainer penne ain pfund wachs in die bruederschafft vnd seinem geordneten Richter zwainzigk schilling zugeben.

(S. 9.) Item wurde ain maister oder knecht mit vnerberger oder vnlawtizer handlung befunden, dem sol das hantwerch zu arbeiten verpotten vnd niedergelegt sein.

(S. 10.) Item ainer, der sich des hantwerchs vnderstet vnd das lernen will, der sol seinem meister, der ime anfenglich aufnimbt, darvmben dyenen drey ganze iar vnd der maister sol im in der zeit der dreier iar vershung thun mit speis, taglichem klaid vnd so er des dritt iar außdiennet, dann sol ime der maister fertigen vnd ime geben ain newes klaid, zuuerstee Rokk, hosen, Joppen ains mittern tuchß zu sechßunddreißig oder vierzigk schilling die Ellen vnd sol furan der knecht des hantwerchs erberg gehalten werden.

(S. 11.) Item welcher knecht von ainem maister aus der gedingten zeit der dreier iar aus dem dinst tract, dem sol kain ander maister in der herschafft arbeit geben in kain weg vnd des hantwerchs nicht redlich geacht sein.

(S. 12.) Item das kain maister ainem knecht auff das wochenlon vber achtzehn schilling nit geb, aber darhinder, nachdem ain yeglicher maister mit ainem knecht mag gedingen nach geuallen seiner arbeit.

(S. 13.) Item das groß tausent sol vmb hundert vnd das klain tausent vmb achtzig schilling gearbeit werden.

(S. 14.) Item der proceß an gotleichnamstag vnd am achten tag darnach lawt der schmid brieff sollen im die haffner auch lassen geuallen,

Doch wollen wir vns vnd vnsern nachkhomen all vnd yede obgemelt puntt vnd artigkl nach gestalt der lewff vnd vnserm guetbedingunghen zwymynnern, zwmeern oder ganz abzuthun vorbehaltten haben vnd an vnser obrigkheit vnergriffen, Zw erkundt haben wir vnser secret an disen brieff thun henngen, der geben ist zw Freysing am Ertag sand Oswaltstag nach Cristi vnser lieben herrn geburt Tausent funffhundert vnd im ainlefftten iare.

Preßburg, 18. October 1859.

Grabstein des Herrn Georg v. Lenkovitsch, Freih. zu Freyenthurn und Wördl.

Durch P. v. Radič.

Die Mittheilungen der Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale brachten im II. Bande, p. 183 die Abbildung des im Franciskaner-Kloster zu Neustadt befindlichen Grabsteines des Herrn Hans Lenkovitsch (achten obersten Feldhauptmannes der windischen und kroatishen Lande — Balvasor XII, p. 52). Seines Sohnes, Herrn Georg v. Lenkovitsch' Grabstein befindet sich in der hiesigen Stadtpfarrkirche zu St. Jacob (ehemals Kirche der PP. Jesuiten) im Boden der Capelle des heil. Johannes auf der Epistelseite eingelassen.

Dieser Stein ist schon so ziemlich beschädigt, die Umschrift ist nur mehr theilweise, das Epitaphium gar nicht mehr zu lesen, das Wappen, eine geflügelte Schlange, nur schwer zu erkennen. Die Umschrift, wie sie am Grabsteine zu lesen, heißt: „Hic liegt begraben d. woledle H. S. Georg Lenkovith zu Freyenthurn u. Wördl Rhöm. . . . oberst der erobatischen und Maergrenzen, der starb 8. Juny 1601.“

Ein glücklicher Zufall ließ mich ein für unsere Landesgeschichte vielfach interessantes Manuscript in der Bibliothek des hiesigen fürstbischöflichen Seminars auffinden; es ist dasselbe eine zum Drucke vorbereitet gewesene Zusammenstellung von Copien der Laibacher Grabdenkmale aus dem Jahre 1688. Verfasser dieses „Cypressus Labacensis“, so heißt der Titel, ist der durch seine „Epitome Labacensis“ bekannte Joh. Georg Thalnitser (Dolnitscher) von Thalberg, J. U. Dr. Die Anzahl der in diesem Manuscripte aufgeführten Inschriften beläuft sich auf nahezu 200, von denen die überwiegende Mehrzahl von, für Krain wenigstens, historischen Personen Nachricht gibt. Der Werth dieses Fundes ist um so größer, da von den berührten Grabsteinen nur äußerst wenige bis auf unsere Tage erhalten sind; ich behalte es mir vor, an einem andern Orte darüber ganz ausführlich Bericht zu erstatten.

In dieser eben genannten Sammlung ist nun auch eine Copie des Georg v. Lenkovitsch'schen Grabsteines erhalten und zwar in der Abtheilung II: „In Ecclesia Divi Jacobi P. P. S. Jesu.“ Nr. 2. Die Umschrift lautet hier ganz so, wie die oben angeführte, nur hilft sie uns, jene Lücke zu ergänzen, denn wir lesen nach „Rhöm.“ weiter: „Kays. Maj. Rittmeister H. vnd Erzherzogen Ferdinand Rath, Landeshauptman in Krain, obrist der Croatischen vnd Märgrenzen, der da gestorben den 8. Juny 1601.“ Aber auch das ehemals unter dem Wappen befindliche, nun bis auf wenige Buchstaben ganz verschwundene Epitaphium ist hier seinem vollen Inhalte nach aufbewahrt. Es lautet:

- „Claudis Lenkovitum genus hic Illustri Georgi
2. Eximium Patriae Militiaequo decus
3. Turcicensis alate draco Tu Sardara Bassam
4. Fundis et arcia Tuo marte Petrina stetit

5. Hoc pius in superos proprio struis aere sacellum
6. In studiis inopes perpeete dote foves
Praemia Vita solo nequit tibi digna referre
Digna Tuis factis Praemia summe Polo.“

Herr Georg v. Lenkovitsch war, wie schon der Stein besagt, Rhöm. Kais. Maj. Rittmeister, dann Erzherzog Ferdinand's Rath, Landeshauptmann in Krain (nach Balvasor „Ehre des Herzogthums Krain“, Buch IX, p. 66, der LII.), als solcher legt er am 18. März 1595 in der Lantagsstube zu Laibach das Jurament ab (ständ. Archiv-Protocoll d. Landtags vom Jahre 1595 — 99, Fol. 25); ferner Oberst der (windischen) croatischen und Meerergrenzen (nach Balvasor l. c. XII. 56, der XVI.)

In dieser Eigenschaft wirkte er zwei Mal, 1594 und 1595, entscheidend im Kampfe gegen die Türken; es galt beide Male ihnen ihr Raubnest Petrinia zu entreißen. Da war Georg Lenkovitsch immer bei der Hand, der mit seinen Krainern sofort den Ausschlag gab und die Beste gewann (Balv. l. c. XII. 45. — Hornmayer Archiv 1819. p. 347 ff. — Balv. l. c. XII. 46.), worauf auch V. 3 und 4 des Epitaphiums hinweisen.

Die Vereinigung der Landeshauptmanns- und Generalstelle in seiner Person war von nun an der größte Vortheil in Sachen der Grenzvertheidigung; sein rasches entschiedenes Wirken auf den Landtagen bildete nun die Grundlage, auf der ein kräftiges, geordnetes Vorgehen im Felde möglich wurde. Lenkovitsch war in dieser Richtung so eifrig, daß er ein Mal erklärte: „Die Landschaft solle nur die Schützen nach Ottokaz bewilligen, er erbiete sich hingegen, falls die Unkosten bei Hof nicht passirt werden sollten, „Eine Ersame Landschaft ohne Schaden zu halten.“ (Landtags-Protocoll Nr. 7. — Fol. 30, 32. Sitzung vom 3. April 1595).

Ein anderes, höchst mühevolltes Amt, dessen Führung Lenkovitsch durch das Vertrauen seines Erzherzogs zu Theil wurde, war das eines Commissärs der sogenannten Religions-Reformations-Commission. Diese Commission ward vom Erzherzog Ferdinand für Krain im Jahre 1600 eingesetzt und hatte zum Zwecke, durch Güte (aber auch durch Strenge, wenn es Noth that) die von der kathol. Kirche Abgefallenen wieder zu ihr zurückzuführen. (Ueber das Wesen und die Einrichtung dieses Institutes, vgl. meinen Aufsatz „Ueber ein Protocoll Religionis Reformationis in Krain, aus den Jahren 1614 — 1618“ im „Rodnik-Album).“

Für das erste Jahr wurden vier solcher Commissäre eingesetzt, diese waren: Bischof Thomas Chörn, dann Herr Georg Lenkovitsch, ferner Josef Rabatta zu Dornberg, Landes-Vicedom in Krain und Herr Phil. Rhobenzl Freiherr zu Proßel und Lugl (Mosolenz Jacob, Probst zu Stainz: Gründl. Gegenbericht auf des D. Rungli falschen Bericht von der tyrannischen päpstlichen Verfolgung. Cap. IX. Fol. 63).

Mitten in diesem Wirken für die Kirche ereilte ihn der Tod im Jahre 1601.

Kurz vor seinem Ableben vermachte Lenkovitsch dem adeligen Seminar zu Laibach, unter dessen Mitgründern er genannt wird (errichtet 1600, aus welchem dann im Anfange des 18. Jahrhunderts das jetzige fürstbischöfliche Seminar hervorging), eine jährliche Gabe von 200 fl., die demselben endlich nach mannigfachen Hindernissen im Jahre 1604 am Festtage des heiligen Georg zum ersten Male ausbezahlt wurden (Historia Seminarii Labacensis etc. Ab anno MDC. Manuscr. der k. k. Studien-Bibliothek). Auf diese Stiftung bezieht sich B. 6 des Epitaphiums.

Herr Georg war vermählt gewesen mit Susanna des Grafen v. Griny und der Sophie, geb. v. Stubenberg; die Hochzeit war zu Pettau gefeiert worden 26. April 1597 (Kal. Chröns 1597, April). Die krain. Landschaft, deren Verordnete er dazu eingeladen hatte (Kal. Chröns ibid. zum 3. März), hatten ihm als Hochzeitgeschenk ein schönes silbernes Gießbecken im Werthe von 600 Reichsthalern verehrt (Land. Prot. Nr. 7, Fol. 276. Valv. IX, 67).

Des Lenkovitsch Herrschaften, von denen er seine Prädicate führte, waren Freyenthurn (ein Schloß an der Kulpa, unweit Mottling und Tschernembl, abgebild. bei Balvasor Band XI, p. 144) und Wördl (bei Neustadt, abgebild. Balvasor Band XI, p. 658).

Laibach, im Juli 1859.

Culturhistorisches.

Von P. v. Radic.

Ueber den weitreichenden Ruf des alten Wippacher Weines finden wir in österreichischen Dichtern des 13. und 14. Jahrhunderts Andeutungen, die für den Culturhistoriker von Interesse sein dürften. In P. Suchenwirth's historischem Gedichte „von Herzog Albrecht's Ritterschaft“, welcher gegen die heidnischen Preußen 1377 zog, um sich die Rittersporen zu verdienen, heißt es bei Schilderung des prächtigen Mahles, welches dem Ritterschlage folgte:

„Nicht ander tranch man zu dem mal
Nur Wippacher und Rainfal
Und Lutenberger guten Wein,
Der sach wil ich gegeng sein.“

Wippacher Wein war also von den Rittern in's Preußenland mitgenommen worden. Auch B. 113, wo es heißt: „Die Tische sah man berathen mit welchischen und mit Osterwein“ meint Primisser (p. 199), sei unter welchisch = südl. (überhaupt) nebst andern auch der Wippacher Wein zu fassen. Ueberdies wird dieser Weingattung auch in des Ottokar v. Horneck Reimchronik gedacht (Ausgabe von Pez p. 310), Cap. CCCL. „Wie es den Benedicern ergangen sei“, als sie mit dem Patriarchen Raymond von Aquileja in Fehde lagen, wird der „Wein von Wippach“ mit dem Rainval, Terrant, Malvasier, Mus-

caller u. a. als das Blut erheizend, zum Kampf ermutigend, genannt. Vergl. über diesen Wein noch Balvasor, II. 265 ibid. 270.

Seisfried Helbling (geb. 1230), ein österr. Dichter, sagt in seinem Lehrgedichte „der junge Lucidarius“, einer Nachbildung jener vielverbreiteten, in Gesprächen zwischen Meister und Schülern abgefaßten Laien-Encyclopädie des Mittelalters, im XIV. Buchlein, wo er die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Länder des damaligen Oesterreich auführt (B. 47—49).

Ze Kreine si wir des gebeten
Daz wir windischen treten
Nach der blaterpfifen.

„In Krain sind wir darum gebeten, daß wir Windischen treten nach der Blatterpfeife.“ Was ist die Blatterpfeife? Nichts Anderes als der Dudelsack. Blater für Blase, Blatter (Balg), daher Blaterpfeife ein Instrument, zusammengesetzt aus einer Pfeife (Schalmei) und einer Blase, einem Balge oder was dasselbe ist — ein Dudelsack. Die slovenische Bezeichnung „meh“ für Dudelsack (siehe das große, noch im Druck befindliche Wörterbuch) ist auch von der Blase, dem Balge, oder dem Blasbalge, was Alles durch „meh“ ausgedrückt wird, hergenommen (Janežič, slov.-deutsches Wörterbuch ad vocem „meh“). Daß der Dudelsack bei den alten Krainern gebräuchlich war, bestätigt Vinhart, Geschichte von Krain, II. p. 318. „Ueber das „windisch treten“ = tanzen, erfahren wir bei Vinhart, l. c. p. 320 das Nähere.

Vereins-Nachrichten.

Die am 6. October 1859 stattgefundene Monats-Versammlung des histor. Vereins bot nach dem in der „Laibacher Zeitung“ veröffentlichten Programme zwei Vorträge, und zwar 1. vom Vereins-Secretär: Ueber eine im Archive des Vereins vorgefundene italienische Original-Correspondenz des Laibacher Fürstbischöfes Otto Friedrich Grafen v. Puchaim (1641—1664). — 2. Vom Herrn L. Germonig: Zur Geschichte des Jahres 1797 in Krain. Der erstere Vortrag war mit Vorlage der Original-Urkunden begleitet. Diese wurden bereits für das September-Fest der „Mittheilungen“, insofern sie auf Geschichte des Laibacher Bisthums Bezug haben, bearbeitet, und der Vereins-Secretär beschränkte sich daher darauf, aus denselben Einiges für die allgemeine Geschichte Interessantes über die Vorgänge bei der Papstwahl Innocenz X. (1644) hervorzuheben. Der wohlunterrichtete Correspondent Giuseppe Mecholi, im täglichen Verkehr mit den angesehensten Würdenträgern der Curie und in allen Stadt- und Staatsangelegenheiten wohl bewandert, schildert die durch die verzögerte Entscheidung des Conclave's hervorgerufene Spannung, den interessanten Incidenzfall, in Folge dessen Cardinal La Nuova beinahe Papst geworden wäre, indem 40 Stimmen auf ihn fielen, eine zufällige Unterredung zwischen zwei jüngeren Cardinälen aber diese Eventualität vereitelte. Mehrere Cardinäle, Mattei, Cornaro u. A., verließen das Conclave. Endlich erfolgte die von der spanischen Partei in Rom mit Freude begrüßte Erwählung des Cardinals Joh. Bapt. Pamfili als Papst Innocenz X., deren Folge fruchtloses Ankämpfen gegen den wachsenden französischen Einfluß auf Italien. Der hierauf folgende Vortrag des Herrn L. Germonig verbreitete sich über die Umstände der ersten französischen Invasion in Krain im J. 1797, worüber die Mittheilungen Ausführlicheres bringen werden. Dr. E. S. Costa sprach schließlich über eine, jüngst im zweiten vermehrten Abdruck erschienene Broschüre: „Deutschland, Oesterreich

und Italien. Erinnerungsblätter an die im September 1858 in Triest stattgefundene Conferenz der deutschen Eisenbahn-Verwaltungen. Von Josef Lehmann. Leipzig 1859. 8. 95 p., und namentlich über die 5 Blätter (p. 29 fg.), welche Krain betreffen. Der Verfasser, Redacteur des bekanntermaßen sehr tüchtig redigirten und interessanten „Magazins für Literatur des Auslandes“ beweist auch hier seinen richtigen Blick und seine publicistische Gewandtheit. Es mag daher, wenn er auch uns nichts Neues sagt, und fernerlei besonders denkwürdige Bemerkungen über uns und unser Land macht, — die vorliegende Skizze für Ausländer immerhin dankenswerth sein. Es ist zu bedauern, daß sich auch in diese wenigen Blätter einige erhebliche Irrthümer eingeschlichen haben. So hat L. von den wahren sprachlichen und nationalen Verhältnissen keine Ahnung und die einzige richtige Bemerkung betrifft die „Novice,“ deren nachhaltiger Einfluß auf die Volksbildung hervorgehoben wird. Ebenso irthümlich sind einige Angaben in Betreff der „Gottscheewerter“ (eine unglücklichere Wortbildung läßt sich nicht leicht denken) u. dgl., sowie auch Gottschee kaum unter die „in der Nähe von Laibach liegenden Orte“ gezählt werden kann.

A. Dimig.

Den P. T. Vereins-Mitgliedern zur gef. Wissenschaft.

Um die Ventilation der dem histor. Vereine durch den Verkehr mit den meisten gelehrten Gesellschaften Oesterreich's, Deutschland's und selbst des übrigen Auslandes zugehenden werthvollen Publicationen den Vereins-Mitgliedern und sonstigen Freunden der Wissenschaften zu erleichtern, hat der Vereins-Secretär die Verfügung getroffen, daß vom Monate October 1859 an sämtliche gelehrte Publicationen und Zeitschriften auf dem Tische des Bibliothek-Zimmers aufgelegt und stets durch die neu einlangenden ersetzt werden. Das Vereins-Local ist täglich von 5 bis 7 Uhr Abends geöffnet. Fremden wird der Zutritt auch außer diesen Stunden über vorläufige Anmeldung beim Vereins-Secretär, Capuz.-Vorstadt Nr. 70, bereitwillig eröffnet.

Verzeichniß

der

von dem historischen Vereine für Krain im J. 1859 erworbenen Gegenstände:

XCII. Vom Alterthums-Vereine in Wien:

228. Berichte und Mittheilungen desselben. Band III. Abtheilung I. Wien 1859. 4.

XCIII. Von den betreffenden Studien-Directionen:

229. Programm und Jahresbericht des k. k. Ober-Gymnasiums zu Laibach für das Schuljahr 1859.

230. Siebenter Jahresbericht der k. k. selbstständigen Unter-Realschule in Laibach. Veröffentlicht am Schlusse des Schuljahres 1859.

231. Classification der Schüler an der k. k. Muster-Hauptschule in Laibach, nach geendigtem zweiten Semester 1859.

XCIV. Von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien:

232. Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich. XIX. bis XXVII. Stück. Ausgegeben und versendet im Mai 1859, nebst dem Inhalts-Register. — XXVIII. bis XXX. Stück. Ausgegeben und versendet im Juni 1859, nebst dem Inhalts-Register. — XXXI. bis XXXIX. Stück. Ausgegeben und versendet im Juli 1859, nebst dem Inhalts-Register.

XCV. Von der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale in Wien:

233. Mittheilungen derselben von den Monaten Mai, Juni, Juli und August 1859. IV. Jahrgang. 4.

XCVI. Von Sr. Excellenz P. T. Herrn Andreas Grafen v. Hohenwart, k. k. wirkl. geh. Rath, jubil. k. k. Hof- und Statthalter-Rath etc.:

234. Descrizione delle grandiose solennità, celebrate alla Sublime Presenza di Sua Eccellenza il Sign. Conte Ludovico Kevenhiller, Conte del Sacro Romano Imperio etc. il di 12. Febbrajo 1736, per le Augustissime Nozze di S. A. R. Francesco Stefano, Duca di Lovena, e della serenissima Arciduchessa Maria Theresia d' Austria. Al Nome immortale degl' Invictissimi Sposi. — In Ferrara MDCCCXXXVI. Fol.

235. Die Privat-Telegraphie, oder die Kunst, sich ohne Boten und Briefabendung und ohne persönliche Zusammenkunft mit Andern über Alles, in einer Entfernung von 1000 bis 30.000 Schritten, zu verständigen. Von C. A. B. Weprich. Leipzig 1830. 8.

236. Wien's Tage der Gefahr und die Retter aus der Noth. Von Dr. Franz Sartori. Wien 1830. 8.

237. Biographie des k. k. Kammerdieners Friedrich Josef Müller. Wien 1839. 8.

238. Bericht über die zweite allgemeine österreichische Gewerbs-Producten-Ausstellung im J. 1839. Wien 1840. 8.

239. Berichte der Leopoldinen-Stiftung im Kaiserthume Oesterreich. 11. Heft. 1838.

240. Die Fahneneiche des k. k. Corps der bildenden Künste in Wien, 26. Juli 1842. Wien 1843. 8.

241. Erinnerungen an merkwürdige Gegenstände und Begebenheiten, verbunden mit Novellen, Humoresken, Sagen und einem zeit-historischen Feuilleton, nebst beigelegten Porträts, Tableaux, Steinzeichnungen, Karten und Musifikationen. Dreihundzwanzigster Jahrgang. Wien, Prag und Leipzig 1843. 4.

242. dto. dto. Fünfundzwanzigster Jahrgang, 1845. 4.

243. Diplom Kaisers Ferdinand III., ddo. Preßburg 20. Nov. 1646, wodurch dem Johann Fichtl für sich und für seine Familie der Erb-Adel für Ungarn verliehen wurde. Original auf Pergament, mit anhängenden großem Siegel.

244. Urkunde, ausgefertigt von Johann Anton Josef, Herzoge zu Krumau und Jürsten zu Eggenberg, Landeshauptmann in Krain etc., wodurch dieser genehmiget, daß die Frau Maria Anna v. Erberg, als Nothgerhabin ihres Sohnes ersten Ehe, in ihrer Streitsache gegen die Frau Susanna Margaretha Raspin, wegen einer Gemeinde und des Waffers Schelodnigh, den geschwornen Schranken Advocaten Franz Sigmund v. Utschan, J. U. D., zu ihrem Rechtsfreunde erwählt habe, ddo. Laibach, Montags nach St. Katharina, 1708. Original auf Pergament. Siegel abgerissen.

245. Patent Kaisers Josef II., ddo. Wien 9. Mai 1785, betreffend die Befreiung der liegenden Güter von dem bisherigen Haste der Fideicommiss.

246. Proclamation des k. k. Commissärs Franz Grafen v. Saurau, ddo. Wien 28. October 1805, wodurch der Wiederausbruch der Feindseligkeiten mit Frankreich bekannt gegeben, und an adeliche und bürgerliche Jünglinge der Aufruf erlassen wird, sich zur fortwährenden Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Residenzstadt und den Vorstädten auf die Dauer der Zeitumstände der Bürger-Miliz einzuverleiben und Garnisons-Dienste zu thun.

247. Erlaß der General-Intendanz in Laibach, ddo. 15. April 1810, an die Herren Intendanten der Provinzen oder Kreise, General- und Kreis-Recours, Verwalter, Bürgermeister, Gutsbesitzer und sämtliche Geschäftsträger der Contributions-Empfänge, enthaltend Verfahrens-Maßregeln bei der Contributions-Eintreibung.

248. Circulare an die im Laibacher Kreise gelegenen Bezirke, ddo. 11. Juni 1810, betreffend die Einführung einer Sicherheitskarte oder der sogenannten Laissez- Passer für alle Landes-Zusassen von Krain.

249. Circulare der Liquidations-Commission, ddo. Laibach 14. Sept. 1812, betreffend die für Militär-Transporte vom J. 1809 und den vorhergehenden Jahren noch schuldige Summen.
250. Circulare der Intendanz von Krain, betreffend die Stellung des Contingentes von 1100 Conscripten, ddo. Laibach 10. October 1812.
251. Currende des k. k. provisor. General-Gouvernements in Syrien, betreffend die Aufhebung der französischen und Einführung der österreichischen Civil- und Criminal-Gesetze, und die provisorische Justiz-Verwaltung, ddo. Laibach 8. Juli 1814.
252. Patent Kaisers Franz I., ddo. Schönbrunn 24. Juli 1814, wodurch der 4. October 1814 zur Leistung der Huldigung bestimmt, und der k. k. geh. Rath und Kämmerer Franz Graf v. Saurau als bevollmächtigter Hofcommissär ernannt wurde, um im kais. Namen die Huldigung von allen Provinzen des ehemaligen Syriens aufzunehmen.
253. Steckbrief nach dem gefährlichen Raubmörder Johann Georg Graßl, ddo. Wien 6. Nov. 1815.
254. Nachricht von einer mechanischen Selbst- und Zimmerbewegung in der Gestalt eines Rades oder Cylinders, ddo. Wien 1. Aug. 1815.
255. Project zur Erbauung eines Casino-Gebäudes in Laibach, ddo. 10. August 1834.
256. Worte der Weihe. Gesprochen bei Eröffnung der Stockerauer Flügelbahn am 26. Juli 1841, zu Korneuburg.
257. Anrede an Se. Maj. Kaiser Ferdinand I. bei Gelegenheit der feierlichen Einweihung und Enthüllung des Denkmals Kaisers Franz I. 1846.
258. Prüfungs-Programme der k. k. Normalhauptschule zu Wien für das Schuljahr 1853. Mit einer geschichtlichen Skizze dieser Anstalt, von Ferdinand Schubert, Director der k. k. Normal- und Unterrealschule bei St. Anna.
259. Die k. k. Landwirtschaft-Gesellschaft und die Landwirtschaft im Kronlande Krain. Historische Skizze darüber. Separatabdruck aus dem Berichte der Handels- und Gewerbekammer an das hohe k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentl. Bauten.
260. Volkshymne. Nach der Melodie von Haydn.
261. Der Brautschatz. Parabel von Dr. Heinrich Costa.
262. Festgruß der Stadt Graz an den k. k. Feldmarschall, Herrn Josef Grafen v. Radetzky, bei Hochseiner Durchreise zu der feierlichen Vermählung Sr. k. k. apostol. Majestät Franz Josef I. mit Ihrer königl. Hoheit der durchlauchtigsten Prinzessin Elisabeth in Baiern, im April 1854.
263. Prolog zum Fest-Concerte der philharmonischen Gesellschaft in Laibach am 27. April 1854, zur Feier der allerhöchsten Vermählung Sr. k. k. apostol. Majestät Franz Josef I. mit Ihrer königl. Hoheit der durchlauchtigsten Prinzessin Elisabeth, Herzogin in Baiern.
264. Oesterreich's Jubelfeier im neuen Jahre 1854.
265. Die Eröffnungsfeier der evangelischen Schule in Laibach am 22. Mai 1855.
266. Dritter Jahresbericht der evangelischen Gemeinde in Laibach, vom Jahre 1855.
267. Mozart's Säkularfest am 6., 7., 8. und 9. September 1856 in Salzburg.
268. Die Feier der heil. Taufe, vorgenommen an drei Negermädchen am 5. October 1856 in der Ursuliner-Kirche zu Laibach.
269. Rechnungs-Abschluß des Kranken-Institutes für Handlungs- und Apotheker-Gehilfen in Laibach am Schlusse des J. 1856.
270. Fest-Album. Ihren k. k. apostol. Majestäten Franz Josef I. und Elisabeth, in tieffter Ehrfurcht gewidmet vom Lehrkörper des k. k. Laibacher Gymnasiums, am 18. November 1856.
271. Auf den 1. Mai 1857 zur fünfzigjährigen Jubiläumsfeier Sr. Excellenz des Herrn Josef v. Gfner, k. k. Feldmarschall-Lieutenant etc., ehrfurchtvolllst gewidmet vom Officierscorps des k. k. 11. Gensd'armie-Regiments.
272. Predgovor besede Vodniku na čast osnovane, 5. svečana 1858.
273. Beseda na čast stoletnega rojstnega dneva Valentina Vodnika, v stanovnem gledišču ljubljanskem 5. svečana 1858, osnovana od Dr. Lovra Tomana.
274. Zu der erhabensten Feier der Allerh. Geburt des kaiserl. Kronprinzen von Oesterreich, erfolgt am 21. August 1858 Abends, in tieffter Ehrfurcht gewidmet von Johann Nep. Aschmann.
275. Denkschrift der am 6. September 1858 in Wien versammelten Eisen-Industriellen.
276. Biographia di Giuseppe Ressel, intendente forestale presso l' i. r. Marina di guerra, Inventore dell' applicazione dell' Ellice alla navigazione a vapore. Trieste, 1858. 8.
277. Parte-Zettel nach dem am 7. Februar 1859 zu Laibach verstorbenen Fürstbischof Anton Alois Wolf.
278. ddo. nach dem am 20. Mai 1859 zu Agram verstorbenen Josef Grafen v. Jellacic, k. k. wirklichen geheim. Rathe, Bans und Oberst-Capitän in Croatien und Slavonien etc., nebst dem Programme zum feierlichen Leichenbegängniß der irdischen Ueberreste desselben.
279. Die Maximilianischen Halsgerichts-Ordnungen. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechtes in Oesterreich. Von Dr. W. G. Wahlsberg, Professor des Strafrechtes in Wien.
- XC VII. Von der königl. Societät der Wissenschaften in Göttingen:
280. Nachrichten von der Georg August's Universität und der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Vom Jahre 1858.
- XC VIII. Von dem Verwaltungs-Ausschusse des Gesamt-Vereines in Stuttgart:
281. Correspondenzblatt des Gesamt-Vereines der deutschen Geschichte- und Alterthums-Vereine. Nr. 10, Juli 1859.
- IC. Von dem löbl. Ausschusse des hist. Vereines für Steiermark:
282. Die steiermärkischen Schützen-Freiwilligen-Bataillone und ihre Leistungen in den Jahren 1848 und 1849. Herausgegeben von dem Ausschusse des historischen Vereines für Steiermark. Graz 1857. 8.
283. Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark. Herausgegeben von dessen Ausschusse. Graz 1858. 8.
284. Bericht über die 9. allgemeine Versammlung des histor. Vereines für Steiermark, am 24. April 1858. 8.
- C. Vom Herrn Carl K. v. Raab, jubil. k. k. Regierungsrath in Laibach:
285. Historisch-chronologisch-genealogische Tabellen vom Anfange der Welt, bis auf das jetzt laufende Jahr. Verfaßt von P. Edmundo Pock, Ord. S. Benedicti etc. Zweite Auflage. Augsburg und Innsbruck, 1750. Fol.
286. Anrede Sr. päpfl. Heiligkeit Pius VI., gesprochen in dem öffentlichen Consistorium, welches Hochderelbe zu Wien am 19. April 1782 in der kaiserl. Burg abgehalten.
287. Patent Kaisers Carl des VI. ddo. Graz 14. December 1737, gemäß welchem dem bürgerlichen Handelsmanne in Krain, wie in den benachbarten Erblanden, all' erlaubter Handel und Wandel, Kauf und Verkauf zugestanden wurde.
288. Verordnung des Josef Anton, des heil. Röm. Reiches Grafen von Auersperg, Freiherrn auf Schön- und Seisenberg, k. k. wirkl. geheimen Rathes, Kämmerers und Landeshauptmannes von Krain etc., an alle und jede Herrschaften, Landesgerichts-Burgfrieds-Inhaber, Verwalter und Vertreter, Grundobrigkeiten und Unterthanen, mit der Bekanntgebung der allergnädigsten Resolution ddo. Wien 30. Juli 1746, in Betreff des zwischen denselben und dem gesammten Handelsstande questionirten Gauhandels, ddo. Graz 15. November 1746.